

# **ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN SGSM**

## **für die Zusammenarbeit zwischen dem Veranstalter und dem Rennarzt**

### **1. Zweck**

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen SGSM umschreiben die gegenseitigen Voraussetzungen für die Zusammenarbeit zwischen dem Veranstalter einer Sportveranstaltung („Veranstalter“) und dem für die Veranstaltung zuständigen Arzt bzw. der für die Veranstaltung zuständigen Ärztin („Arzt“). Sie wurden von der Schweizerischen Gesellschaft für Sportmedizin (SGSM) erarbeitet. Der Veranstalter und der Arzt können davon im Einzelfall abweichen, wenn sie es schriftlich vereinbaren.

### **2. Anforderungen an den Arzt**

#### **2.1 Fachliche Voraussetzungen**

Der Arzt ist Sportmediziner mit schweizerischem Staatsexamen oder gleichwertiger ausländischer Ausbildung. Er verfügt über den Fähigkeitsausweis Sportmedizin SGSM.

#### **2.2 Vertrautheit mit der Sportart**

Der Arzt ist mit der Sportart, ihren körperlichen Anforderungen an die Wettkampfteilnehmer, den für die Sportart typischen Verletzungs- und Gesundheitsrisiken sowie mit den massgeblichen Wettkampfbregeln vertraut.

#### **2.3 Zustimmung des Arbeitgebers (sofern angestellt)**

Der Arbeitgeber des Arztes ist damit einverstanden, dass der Arzt gemäss dieser Vereinbarung tätig ist.

### **3. Rechte und Pflichten des Arztes**

#### **3.1 Grundsatz**

Der Arzt übt die gemeinsam definierte Aufgabe (vgl. Seite 1 der Vereinbarung) nach bestem Wissen und Können aus.

#### **3.2 Verfügbarkeit und Stellvertretung**

Der Arzt wendet die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Zeit auf und stellt seine jederzeitige Erreichbarkeit durch die Ansprechperson des Veranstalters und die von ihm zu betreuenden Wettkampfteilnehmer sicher.

Ist der Arzt an der Ausführung seiner Aufgaben verhindert, stellt er eine geeignete Stellvertretung sicher. Der Stellvertreter hat grundsätzlich den gleichen Anforderungen zu genügen wie der Arzt und hat sich ebenfalls diesen Allgemeinen Bestimmungen zu unterziehen.

### **3.3 Entscheidung über die Wettkampftauglichkeit**

Der Arzt kann jederzeit über die Wettkampftauglichkeit der Wettkampfteilnehmer entscheiden (auch während der Veranstaltung).

### **3.4 Absage oder Abbruch der Veranstaltung**

Der Veranstalter beachtet die Empfehlung des Arztes, die Veranstaltung abzusagen oder abzubrechen, weil dieser gesundheitliche Risiken der Wettkampfteilnehmer befürchtet.

### **3.5 Haftungsverzicht**

Der Arzt haftet nicht für die Folgen, falls er die Wettkampftauglichkeit eines Wettkampfteilnehmers verneint bzw. diesem die weitere Teilnahme am Wettkampf verbietet.

Der Arzt haftet nicht für Schäden, welche wegen eines von ihm ausgesprochenen Teilnahmeverbotes (Art. 3.3) oder wegen der von ihm empfohlenen Absage oder des Abbruchs der Veranstaltung oder wegen der Durchführung der Veranstaltung entgegen seinem Rat (Art. 3.4) entstehen bzw. geltend gemacht werden. Der Veranstalter sorgt dafür, dass jeder Wettkampfteilnehmer diesen Haftungsverzicht akzeptiert.

Der Veranstalter hält den Arzt frei von jeglichen Ansprüchen, die wegen eines Teilnahmeverbotes (Art. 3.3) oder der Absage oder des Abbruchs der Veranstaltung (Art. 3.4) gegen den Arzt geltend gemacht werden.

### **3.6 Kommunikation und Medien**

Der Arzt orientiert den Veranstalter über den Ansprechpartner über die Erfüllung seines Auftrages und insbesondere über besondere Vorfälle.

Der Arzt untersteht dem Patientengeheimnis. Er erteilt Dritten und namentlich den Medien Auskünfte über den Gesundheitszustand von Wettkampfteilnehmern oder über medizinische Massnahmen nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der betroffenen Person.

[Mannschaftssportarten: Der Arzt orientiert die Clubärzte über Ereignisse, die einen Teilnehmer aus dessen Club betreffen.]

#### **4. Doping**

Der Arzt ist mit den aktuellen, für die Sportart anwendbaren Anti-Dopingbestimmungen von Swiss Olympic und des für die Sportart zuständigen Dachverbandes vertraut. Namentlich kennt er die jeweils aktuelle Liste der verbotenen Substanzen und Methoden.

Der Arzt unterstützt die Arbeit der Dopingkontrolleure von Swiss Olympic oder der internationalen Organisationen nach bestem Wissen und Gewissen.

Der Arzt ist mit den Voraussetzungen und dem Verfahren zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung zu therapeutischen Zwecken (ATZ; Therapeutic Use Exemption, TUE) vertraut.

#### **5. Verpflichtungen des Veranstalters**

##### **5.1 Unterstützung des Arztes bei der Erfüllung seines Auftrages**

Der Veranstalter unterstützt den Arzt nach besten Kräften bei der Erfüllung seines Auftrages.

Der Veranstalter informiert den Arzt über den Erlass von Reglementen und Weisungen, auch solchen von übergeordneten Verbänden, soweit sie einen Einfluss auf die Tätigkeit des Arztes haben können.

Der Veranstalter respektiert und unterstützt die Entscheidungen des Arztes bezüglich der Einsatzfähigkeit der von ihm untersuchten Wettkampfteilnehmer. Der Veranstalter stellt insbesondere sicher, dass ärztliche Trainings- und Wettkampfverbote auch von den zuständigen Betreuern und Wettkampfteilnehmern sowie den betroffenen Vereinen und Mannschaften respektiert werden.

Der Veranstalter sorgt dafür, dass der Arzt mit den für die Ausübung seines Auftrags und den für den Zugang zu den Trainings- und Wettkampfstätten erforderlichen Ausweisen ausgerüstet wird.

##### **5.2 Zusammenstellung des Medical Teams**

Der Veranstalter bemüht sich, das Medical Team (einschliesslich Physiotherapie) mit der notwendigen Anzahl von qualifizierten Fachleuten zu besetzen. Vor der Ernennung bzw. der Fortsetzung von Engagements von solchen Fachleuten spricht er sich mit dem Arzt ab.

Der Arzt trägt die medizinische Verantwortung für die Mitglieder des Medical Teams.

### **5.3 Orientierungspflichten**

Der Veranstalter orientiert den Arzt laufend über alle Beschlüsse des Organisationskomitees und Vorfälle, die einen Einfluss auf die Auftragserfüllung durch den Arzt haben können.

### **5.4 Infrastruktur**

Der Veranstalter stellt sicher, dass dem Arzt für die Erfüllung seiner Aufgaben die notwendige Infrastruktur zur Verfügung steht.

### **5.5 Vergütung**

Der Veranstalter schuldet dem Arzt für die Erfüllung seiner Aufgaben eine angemessene Entschädigung, die in Ziff. 12 der Vereinbarung spezifiziert ist.

### **5.6 Rechtsschutz**

Wird der Arzt im Zusammenhang mit der Erfüllung seines Auftrages von einem Dritten ins Recht gefasst, so unterstützt der Veranstalter den Arzt nach besten Kräften.

## **6. Verantwortlichkeit**

Der Arzt haftet nicht für die Folgen des Einsatzes eines Wettkampfteilnehmers in Training oder Wettkampf entgegen seinem ärztlichen Rat.

Der Arzt haftet nicht für die Folgen von medizinischen Massnahmen, die ohne sein Wissen an Wettkampfteilnehmern durch Dritte oder durch die Wettkampfteilnehmer selber vorgenommen worden sind.

Der Arzt haftet nicht für die Folgen der Anwendung verbotener Substanzen oder Massnahmen im Sinne der Anti-Dopingvorschriften. Vorbehalten bleiben diejenigen Fälle, in denen die verbotenen Substanzen oder Methoden auf ausdrückliche Empfehlung des Arztes angewendet worden sind.

Der Veranstalter stellt den Arzt von allen Ansprüchen seitens der betreuten Wettkampfteilnehmer frei. Ausgenommen bleiben die Fälle in denen der Arzt grobfahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **7.1 Schriftlichkeit**

Anpassungen oder Ergänzungen der Vereinbarung, der allgemeinen Bestimmungen und der Anhänge (mit Ausnahme der von Dritten erstellten Anhänge) bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Unterschriften des Veranstalters und des Arztes.

**7.2 Anwendbares Recht/Gerichtsstand**

Die Vereinbarung und die allgemeinen Bestimmungen unterstehen schweizerischem Recht. Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Vereinbarung und den allgemeinen Bestimmungen sind die ordentlichen Gerichte am Ort der Veranstaltung zuständig.

Ort/Datum:.....

Veranstalter:

Arzt

.....

.....